

Sexueller Missbrauch von Kindern

Gerichtsbericht gibt Details unangemessen sensationell wieder

Weil er Kinder sexuell missbraucht hat, wird ein 68jähriger Mann zu einem Jahr und sechs Monaten Freiheitsentzug verurteilt. Die Strafe wird auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Zudem muss der Mann 2000 Euro an den Kinderschutzbund zahlen. Die Zeitung in der Region berichtet über die Gerichtsverhandlung. Ausführlich werden die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft dargestellt. U.a. wird dem Angeklagten Oralverkehr mit einem sechsjährigen Mädchen vorgeworfen. Ein Leser des Blattes beanstandet in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat, dass in dem Artikel die sexuellen Praktiken des Täters ohne Rücksicht auf die Opfer öffentlich gemacht werden, obwohl das Gericht, Staatsanwaltschaft und Nebenkläger auf eine Zeugenaussage der betroffenen Kinder verzichtet hatten. Durch detaillierte Angaben würden darüber hinaus Täter und Opfer einschließlich der betroffenen Familien erkennbar. Der Artikel sei unverantwortlich. Eine kleine Notiz über den Fall hätte gereicht. Der Chefredakteur des Blattes stellt fest, der Gerichtsbericht gebe die vom Angeklagten eingeräumten Straftaten sachlich und in einer die betreffenden Opfer völlig anonymisierenden Darstellung wieder. Ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Opfer sei nicht erkennbar, da keinerlei identifizierende Berichterstattung erfolgt sei. Auch Persönlichkeitsrechte des Verurteilten seien nicht tangiert worden, zumal die ihm zur Last gelegten Taten, die in dem beschriebenen Strafverfahren auch zur Verurteilung geführt haben, nach dem Schlussvortrag der Staatsanwaltschaft in der Umgebung ohnehin jedem bekannt gewesen seien. (2003)

Nach Meinung des Presserats ist die Wiedergabe der Details aus dem Verfahren in einigen Passagen unangemessen sensationell. Die Schilderung der Art und Weise, wie der Täter sich an den Kindern verging, kann sich bei Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen von Opfern und Angehörigen nicht auf ein überwiegendes öffentliches Interesse stützen. Der Presserat sieht daher im vorliegenden Fall Ziffer 11, insbesondere Richtlinie 11.1, verletzt und spricht gegen die Zeitung eine Missbilligung aus. (B1-17/2003)

Aktenzeichen:B1-17/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung